



## **Aktivitäten des Café Zuflucht 2013**

# Refugio e.V.:

# Statistik 2013

## I. Zahl der Ratsuchenden und der Kontakte

	Ratsuchende	Kontakte
Gesamt 2013	946	3.517

## II. Einzugsgebiet

	Ratsuchende	Kontakte
Stadt Aachen	483	1.830
Kreis Aachen	176	560
Sonstiges NRW	44	116
UMF Aachen*	243	1.011
Summe	946	3.517

## III. Geschlecht

Männer	637 (67%)
Frauen	309 (33%)
Summe	946

## IV. Aufenthaltsstatus

Aufenthaltsgestattung	169
Duldung	160
befristete Aufenthaltserlaubnis	267
anderer Titel	105
ohne Angaben	150
ohne Titel	95
Summe	946

## V. Herkunftsländer

1. Dem. Rep. Kongo	130 (14%)
2. Afghanistan	121 (13%)
3. Nigeria	79 ( 8%)
4. Ghana	43 ( 5%)
4. Serbien	43 ( 5%)
6. Syrien	42 ( 4%)
7. Marokko	39 ( 4%)
8. Algerien	32 ( 3%)
9. Guinea	31 ( 3%)
10. Iran	27 ( 3%)
11 sonstige 54 Länder	359 (38%)
Summe	946 (100%)

\*UMF =unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

# Sonstige Flüchtlingsberatung im Café Zuflucht

Das Café Zuflucht hat sich im Berichtszeitraum weiterhin als Anlaufstelle für die Zielgruppe (Flüchtlinge und Zuwanderer mit geklärt und ungeklärt Aufenthaltsperspektive) bewährt.

Nachdem die Fallzahlen schon in den vergangenen Jahren landesweit in der Spitze der regionalen Flüchtlingsberatung waren, gab es im Jahr 2013 nochmal einen Zuwachs von 26% bei der Zahl der beratenen Personen und einen Zuwachs von 24% bei den Beratungskontakten (ohne unbegleitete Minderjährige beträgt der Zuwachs bei beratenen Personen und Beratungskontakten 18%).

Insgesamt wurden Flüchtlinge aus 64 Ländern beraten. Die Zahl der kongolesischen Flüchtlinge, seit 1988 stärkste Flüchtlingsgruppe in Aachen, nimmt seit Jahren kontinuierlich ab: Kamen noch 2009 190 der Ratsuchenden (28%) aus der Demokratischen Republik Kongo, so waren es 2013 nur noch 130 (14%). Dafür sind vermehrt Flüchtlinge aus Afghanistan beraten worden: 2009 wurden nur 6 (1%) Afghanen beraten, 2013 sind es bereits 121 (13%), darunter 84 unbegleitete Minderjährige.

Die bundesweit stark steigenden Zahlen von Asylbewerbern schlagen sich auch in der Statistik des Café Zuflucht nieder. Wurden 2009 nur 28 Ratsuchende im laufenden Asylverfahren beraten, sind es 2013 bereits 169 Personen. Auch die Zahl der geduldeten Ratsuchenden ist gestiegen: Von 110 im Jahre 2009 auf 160 im Jahre 2013.

Die hohen Fallzahlen könnten nicht bewältigt werden ohne das Engagement von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die ehrenamtlich Tätigen profitieren von der Möglichkeit, im Café Zuflucht Kontakt zu Flüchtlingen aufnehmen zu können. Sie empfinden ihre Arbeit als sinnstiftend und Horizont erweiternd. Umgekehrt entlasten sie die hauptamtlichen Mitarbeiter.

## Beratungsthemen 2013

Die Verfahrensberatung für die unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge (UMF) konzentriert sich naturgemäß zu über 90 % auf Fragen der Migration (u.a. Asyl- und Aufenthalt).

In der allgemeinen Flüchtlingsberatung (ohne UMF) verteilen sich die Beratungen auf folgende Themen:

Migration (Asyl, Aufenthalt)	44%
Soziale Sicherung (AsylbLG, SGB II, Sozialrecht)	35%
Psychosoziale Situation	14%
Arbeit	5%
Bildung	2%

# Asyl und Aufenthalt

## Abschiebung einer Roma-Familie nach Serbien ausgesetzt

**Familie K.**, eine **Roma-Familie aus Serbien**, kam 2012 nach Deutschland, wo sie einen Asylantrag stellte. Nachdem die Familie nach Aachen zugewiesen wurde, erhielt sie bald einen Bescheid des Bundesamtes: Ihr Bescheid wurde mit „offensichtlich unbegründet“ abgelehnt und der Familie eine Ausreisefrist von 1 Woche gesetzt. Die damals 17-jährige Tochter K. leidet seit Geburt an Hydrozephalus – auch „Wasserkopf“ genannt. Hinzu kommt eine Sehbehinderung. Die vermehrte Ansammlung von Wasser im Gehirn muss regelmäßig kontrolliert werden. Das ist in Serbien möglich, allerdings braucht man dafür Geld: 300 EUR pro Quartal für eine Röntgenuntersuchung und die Fahrt nach Belgrad. Zuviel für Familie K., die zwischen 50 und 60 EUR monatlich Sozialhilfe erhielt und durch Gelegenheitsarbeit knapp 100 EUR monatlich erwirtschaften konnte. Neun Jahre war die Tochter nicht mehr bei einem entsprechenden Arzt. Das Café Zuflucht hilft der Tochter, sich in einem Eilverfahren gegen die Ablehnung des Bundesamtes zur Wehr zu setzen. Das Gericht gibt dem Eilantrag statt und sieht Klärungsbedarf hinsichtlich der Kosten für Fahrt und Eigenanteil für die Behandlung K.s in Serbien. Außerdem bewilligt das Gericht Prozesskostenhilfe. Dies bedeutet, dass K. bis zum Abschluss des Verfahrens beim Verwaltungsgericht in Deutschland verbleiben darf und dafür auch juristischen Beistand erhält. Dies gilt jedoch nicht automatisch für ihre Eltern und ihre beiden Geschwister. Ausländer- und Sozialamt sind der Ansicht, da K. bald volljährig sei, könne die restliche Familie nach Serbien zurückkehren. Erst als ärztlicherseits bestätigt wird, dass K. auf die Hilfe ihrer Eltern angewiesen ist, wird der Aufenthalt der übrigen Familie in Deutschland geduldet. Als die Aachener Zeitung Ende 2013 auf Anregung des Netzwerks Asyls eine Artikelserie über Flüchtlingsthemen und Flüchtlingsschicksale bringen will, kann durch Vermittlung des Café Zuflucht auch ein ausführliches Portrait der Familie K. veröffentlicht werden.

## Abschiebung einer Familie nach Schweden vorläufig ausgesetzt

Eine **Familie aus Mittelasien**, eine Mutter mit 12-jähriger Tochter und der Lebensgefährtin bzw. Stiefvater erhält ein Schreiben vom Bundesamt: Sie soll nach Schweden überstellt werden, wo sie schon Asyl beantragt hatte. Können Überstellungsbescheide gegen südosteuropäische EU-Länder oft erfolgreich angefochten werden, weil dort systemische Mängel in der Aufnahme von Flüchtlingen bestehen, so lässt sich dies von Schweden nicht unbedingt behaupten. Im Gegenteil: Schweden gilt eher als „Musterland“ für Asylbewerber. Dass in diesem Musterland nicht alles glänzt, zeigt sich, als die Familie vom Mitarbeiter des Café Zuflucht zu ihrem Aufenthalt in Schweden befragt wird: Die Familie lebte fast 1 ½ Jahren in einem nordschwedischen Flüchtlingslager. Der Lebensgefährte, Herr K., erkrankte vor zwei Jahren an einer akuten Hepatitis C. Obwohl er mehrfach Oberbauchbeschwerden angab, wurde er in Schweden nicht näher untersucht; das Krankheitsbild wurde nicht erkannt und behandelt. Es entwickelte sich eine chronische Leberentzündung, die ebenfalls nicht behandelt wurde, nachdem sie später diagnostiziert war. Die Bitte um eine Überweisung zu einem virologischen Arzt wurde ignoriert mit dem Hinweis der Krankenschwester im Flüchtlingslager, man könne mit der Krankheit leben, müsse aber Alkohol und Tabak meiden. Herr K. erhielt trotz Bitten keine medizinischen Unterlagen ausgehändigt, ein Krankenhaus durfte er auch nicht aufsuchen. Ein vom schwedischen Staat gestellter Anwalt winkte ab: Es sei zwecklos, dagegen vorgehen zu wollen. In Aachen wird Herr K. in der Uniklinik behandelt und man plant eine Therapie der lebensgefährlichen Erkrankung nach neuesten wissenschaftlichen Standards. Das 12-jährige Mädchen schafft es, innerhalb kürzester Zeit, die internationale Förderklasse eines Gymnasiums zu besuchen. Ihre Leistungen vor allem im naturwissenschaftlichen Bereich sind

bemerkenswert und sie nimmt, obwohl sie ohne jegliche Sprachkenntnisse nach Deutschland kam, in einigen Fächern bereits am Regelunterricht teil. Doch sie ist auffallend zurückhaltend und verschlossen. Zusammen mit ihren Eltern sucht sie auf Anregung des Café Zuflucht eine russischsprachige Psychologin des Psychosozialen Zentrums im Pädagogischen Zentrum auf.

Das Café Zuflucht wiederum hilft der Familie, einen Eilantrag beim Verwaltungsgericht gegen die Überstellung einzulegen. Für die Dauer des Verfahrens, welches zum Jahresende noch nicht abgeschlossen war, darf die Familie in Deutschland bleiben.

## **Verfolgung durch Familie und Ehemann**

**Frau B.** (20 J.), **Yezidin** aus einer ehemaligen sowjetischen Republik, hat in ihrem Heimatland gegen den Willen ihrer Familie einen christlichen Nicht-Yeziden geheiratet und dessen christlichen Glauben angenommen. Mit ihrem Mann betreibt sie in Deutschland erfolglos ein Asylverfahren. Die Angaben des Paares über den Reiseweg sind derart widersprüchlich, so dass der Richter dem übrigen Vortrag zur Gefährdung durch ihren Vater keinen Glauben schenkt, obwohl der Berliner Prozess um die Ehrenmord einer Yezidin durch ihre eigentlich mustergültig integrierte Familie gerade deutschlandweit große Beachtung in der Presse findet.

Teils sind die Widersprüche der Eheleute in der Tat hanebüchen – ein längerer Transitaufenthalt in Polen wurde aus Angst vor einer Zurückschiebung verschwiegen - teils sind die Ausführungen des entscheidenden Gerichtes schwer nachzuvollziehen: Die aus einer Millionenstadt stammenden Eheleute sprachen z.B. in der Verhandlung von einem Dorf an der polnischen Grenze, in der Entscheidung wird diese Angabe als unglaublich angeführt, da eine Stadt mit 6000 Einwohnern kein „Dorf“ mehr sei. Die eigentliche Gefährdung von Frau B. durch ihre Konversion hält das Gericht nur deswegen für unglaubwürdig, weil der Ehemann in seinem Vortrag sich nicht mehr richtig erinnern konnte, ob die Heirat oder die Taufe zuerst stattfand. Dass die Eheleute sowohl die Heirat als auch die Taufe durch Urkunden belegen konnten, war dem Gericht dann einerlei.

Frau B. lebte mit ihrem Mann im Osten von Nordrhein-Westfalen und wurde nach Übergriffen des Ehemannes und nach einer Anzeige gegen ihren Mann über ein Frauenhaus nach Aachen umverteilt. Durch einen Zufall kann der Ehemann Frau B. in einer gerade eröffneten Asylunterkunft im Süden von Aachen aufspüren. Es gibt einen Polizeieinsatz und einen Platzverweis für den Ehemann. Obwohl Frau B nach diesem Vorfall Angst hat, in einem Asylwohnheim zu leben, lässt sie sich mangels Alternative darauf ein, in ein anderes Heim umzuziehen. Doch wenige Wochen später taucht der Ehemann erneut auf und fragt die Sozialarbeiterin des Heimes vergeblich nach ihr aus. Die Sozialarbeiterin warnt Frau B. daraufhin, ihr Zimmer nicht zu verlassen. Das Café Zuflucht bringt sie noch am selben Tag mit all ihren Sachen zum Frauenhaus, wo sie aufgenommen wird. Am darauffolgenden Wochenende nimmt Frau B. Tabletten in Überdosis ein und wird in ein psychiatrisches Krankenhaus gebracht.

Frau B. sieht sich nun Druck von allen Seiten ausgesetzt: Das Ausländeramt und das Sozialamt wollen, dass sie in ihr Heimatland zurückkehrt oder vorträgt, welche Hinderungsgründe es nach dem abgeschlossenen Asylverfahren noch gebe. In ihr Heimatland kann und will sie nicht, da ihr Vater sie mit dem Leben bedroht. Dies erfährt sie auch bei ihren Kontaktversuchen. In Deutschland wiederum muss sie ein neues Auftauchen des getrennt von ihr lebenden Ehemannes befürchten. Ein erneuter Transfer in eine unbekannte andere Stadt erscheint nicht realistisch, da keine andere Kommune sich freiwillig Kosten auflädt. Die Angst vor der Rückkehr in ihr Heimatland ist offenbar jedoch größer als die Angst vor ihrem Ehemann, da sie im Raum Aachen Rückhalt und Unterstützung erlebt, inzwischen auch durch das Ausländer- und Sozialamt. Deswegen will sie den Raum Aachen auch nicht verlassen. Das Café Zuflucht hilft Frau B., eine sichere Unterkunft außerhalb der Asylheime zu finden. Mit finanzieller Hilfe des Bistums Aachens kann ein medizinisches Gutachten erstellt werden, welches der Rechtsanwalt von Frau B. dem Bundesamt zur Prüfung von Abschiebehindernissen vorlegt. In Hinblick auf die Anzeige gegen ihren Ehemann vermittelt das Café Zuflucht zu einer spezialisierten Rechtsanwältin und zur Beratung des Notrufs für vergewaltigte Frauen und Mädchen in Aachen. Immerhin kann sie nun in Ruhe die weiteren Entscheidungen abwarten.

## Europäisches Abschiebehindernis für Guineer und seine rechtlichen Folgen

**Herr K. aus Guinea** erhielt im Frühjahr 2013 vom Asylbundesamt die Mitteilung, dass man seinem Vortrag, er habe im Falle einer Rückkehr in sein Heimatland unmenschliche oder erniedrigende Handlungen zu erwarten, für glaubhaft hält. Er erhält zwar nicht die Flüchtlingsanerkennung, wohl aber einen sogenannten „europäischen Abschiebeschutz“.

Herr K. lebt in Langschoss, einer abgelegenen Flüchtlingsunterkunft in Simmerath, die in der Weihnachtsausgabe der „Süddeutschen Zeitung“ als „Ende der Welt“ beschrieben wurde. Herr K. möchte gerne seine Deutsch-Kenntnisse, die er sich in der Unterkunft im Selbststudium angeeignet hat, in einem Intensivkurs verbessern und er möchte arbeiten, was alles von der Unterkunft aus schwer zu realisieren ist. Aber nicht nur die Unterkunft ist das Problem: Das Ausländeramt macht für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit von einer vorherigen Zustimmung des Amtes abhängig, d.h. er unterliegt noch einem nachrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt. Das geht so: Herr K. sucht eine Firma, die bereit ist zu bescheinigen, dass sie ihn einstellen will. Hat Herr K. eine solche Bescheinigung, bringt er diese zum Ausländeramt, welches die Bescheinigung an die Zentrale Arbeitsvermittlung der Bundesagentur für Arbeit in Bonn weiterleitet, damit die Behörde prüfen kann, ob die angebotene Arbeit auch von bevorrechtigten Deutschen, EU-Angehörigen oder Ausländern geleistet werden kann. Normalerweise herrscht dann monatelang Funkstille, obwohl eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden kann, wenn die Agentur nicht innerhalb von zwei Wochen reagiert. Zum Glück für Herrn K. hat sich zum 01.07.2013 die Beschäftigungsverordnung geändert mit der Folge, dass er uneingeschränkt arbeiten darf. Das Café Zuflucht weist das Ausländeramt auf die Gesetzesänderung hin, so dass Herr K. nach einer weiteren Vorsprache eine Nebentätigkeit in Roetgen aufnehmen kann.

Mehr zu schaffen macht Herrn K. der Umstand, dass er in seinem neuen Aufenthaltstitel weiterhin verpflichtet ist, in Simmerath zu wohnen. Nach einigen Monaten findet er wenigstens ein eigenes Zimmer im Ort, so dass er nicht mehr in der abgelegenen Flüchtlingsunterkunft leben muss. Der Antrag, die Wohnsitzauflage zu ändern, hat leider keinen Erfolg: Zwar gibt es mehrere Gerichtsentscheidungen und zum Jahresende entscheidet sogar das Oberverwaltungsgericht NRW, dass die Wohnsitzauflage für Leute mit dem Aufenthaltsstatus von Herr K. nicht mit Europarecht vereinbar sei. Trotzdem gibt das zuständige Landesministerium die Weisung, dass für diesen Personenkreis die Auflage bestehen bleibe bis zur endgültigen höchstrichterlichen Klärung. Herr K. will nun weiter seinen Sprachkurs machen und nach Abschluss des Kurses im Sommer 2014 einen neuen Versuch starten, in eine andere Stadt zu ziehen. Zur Ehrenrettung von Simmerath sei noch gesagt, dass Herr K. sich dort sehr wohl fühlt, aber dennoch sehr froh ist, nicht mehr in der Unterkunft von Langschoss leben zu müssen.

## Europäische Bezüge in der Flüchtlingsberatung

Mit der Mühle deutscher Ausländer- und Asylbürokratie könnte die marokkanisch-polnische Familie F. ein Buch füllen. Ein Mitarbeiter des Café Zuflucht ist wochenlang mit fast nichts anderem beschäftigt, als die Fehler des Ausländeramtes und weiterer Stellen in Sachen Familie F. zu reparieren.

Die Eheleute F. erscheinen Ende August 2013 mit ihrem gemeinsamen Baby bei der Infostelle des Ausländeramtes, um den Aufenthalt von Herrn F. zu regeln. Frau F. ist polnische Staatsangehörige und ist zu dem Zeitpunkt auf Arbeitssuche. Der Gedanke dass Herr F. als marokkanischer Ehemann auch Freizügigkeitsrechte besitzt, ist der Infostelle nicht gekommen. Mit fatalen Folgen: Vermutlich weil Herr F. ohne Visum eingereist war, wird er an die Abteilung Aufenthaltsbeendigung verwiesen. Auch dort gibt sich Frau F. als polnische Staatsangehörige zu erkennen, die in Aachen lebe, mit Herrn F. verheiratet sei und mit ihm ein Kind habe. Der Sachbearbeiter fragt noch, ob Frau F. arbeiten würde. Frau F. verneint dies. Wie zuvor die Infostelle kommt auch der Sachbearbeiter nicht auf die Idee, dass die Eheleute Freizügigkeit genießen. Er kassiert den marokkanischen Reisepass von Herrn F. ein und teilte mit, Herr F. müsse binnen zwei Wochen das Land verlassen, andernfalls werde er abgeschoben. Den Pass bekomme er nur wieder, wenn er ein Flugticket nach Marokko vorlege. Eine zweite Vorsprache der Eheleute, bei der die Eheleute vortragen, dass Herr F. nicht zurückkehren könne nach Marokko, hat zum Ergebnis, dass Herr F. eine Bescheinigung zur Meldung als Asylsuchender erhält und aufgefordert wird, in Dortmund einen Asylantrag zu stellen. Herr F. begibt sich dorthin, wird aber nicht etwa zur Ehefrau und zum Kind nach Aachen, sondern ins sächsische Chemnitz verteilt. Dort nahm Herr F. nach einer Massenkeilerei in der Aufnahmeeinrichtung unter marokkanischen und russischen Bewohnern auf Anraten des Café Zuflucht den Asylantrag zurück und fährt nach vierwöchiger Abwesenheit zu Frau und Kind nach Aachen, wo er einen Antrag auf Aufenthaltskarte stellt.

Frau F. nimmt unmittelbar nach Ankunft von Herrn F. eine Vollzeitarbeit auf, während Herr F. auf das gemeinsame Kind aufpasst. Das geht aber nicht, sagt die deutsche Bürokratie in Gestalt der Aachener Ausländerbehörde und der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) Chemnitz. Das Aachener Amt sagt, „aktenführende Behörde ist Chemnitz“ und Herr F. müsse dorthin, wo seine Akte läge. Auch die ZAB ist der Ansicht, Herr F. müsse sich bis zur Entscheidung über die Aufenthaltskarte in Chemnitz aufhalten. Die Aussage ist schon deswegen erstaunlich, weil Herrn F. und dem Café Zuflucht vor seiner Abreise aus Chemnitz gesagt wurde, nach Rücknahme des Asylantrags dürfe er sich nicht länger in der dortigen Aufnahmeeinrichtung aufhalten.

Als Zwischenlösung schlägt die ZAB Chemnitz vor, Herr F. könne ja bei der Außenstelle des Bundesamtes (BAMF) in Chemnitz einen Antrag auf Streichung der aus dem eingestellten Asylverfahren resultierenden Wohnsitzauflage beantragen. Dieser Vorschlag entpuppt sich als bürokratische Nebelkerze: Auf Anfrage des Café Zuflucht beim BAMF in Chemnitz und in der Nürnberger Zentrale zeigt sich das BAMF höchst erstaunt über diesen Vorschlag und erklärte sich für unzuständig in dieser Frage. Weitere Nachfragen ergeben, dass die Wohnsitzauflage für Chemnitz noch gar nicht gestrichen werden könne, weil – so viel Ordnung muss auch nach einem eingestellten Asylverfahren sein – erst mal innerhalb von drei Monaten (!) eine Zuweisung in eine sächsische (!) Gemeinde erfolgen müsse, bevor dann von dort gegebenenfalls – sprich: falls die Ausreisepflichtung bis dahin noch nicht durchgesetzt wurde - eine Umverteilung zur Ehefrau nach Aachen beantragt werden könne. Dies – tja – dauere halt.

Das Ausländeramt Aachen wird gebeten, diesem bürokratischen Irrsinn Einhalt zu gebieten und doch bitte bald und umstandslos die Aufenthaltskarte zu erteilen, wie das im Freizügigkeitsgesetz und in den europäischen Richtlinien vorgesehen sei. Da der widerrechtlich von Aachen einbehaltene Nationalpass nun bei der ZAB in Chemnitz sei, möge das Amt den Pass doch bitte umgehend zurücksenden lassen, da Herr F. diesen für eine Anmeldung und überdies für die Familienversicherung und einen Elterngeldantrag benötige.

Für den Erhalt der von Herrn F. begehrten Aufenthaltskarte, die ohnehin nur deklaratorischen Charakter haben soll, genügt die Vorlage eines gültigen Reisepasses, eine Meldebescheinigung der polnischen Ehefrau und eine Heiratsurkunde. Alle Unterlagen liegen oder lagen vor. Weitere Unterlagen dürfen nach der EU-Richtlinie nicht verlangt werden. So steht es auch in erfreulicher Deutlichkeit auf offiziellen Internetseiten der EU in 17 Sprachen. Das ist dem Ausländeramt dann doch etwas zu einfach: Man möchte noch dies und das sehen, z.B. einen Arbeitsvertrag. Außerdem sollte das Standesamt bescheinigen, dass die im EU-Land Polen geschlossene Ehe auch in Deutschland anerkannt werde (das Standesamt weigert sich jedoch, „Selbstverständlichkeiten“ zu bescheinigen).

Schließlich erhält die Familie noch einen Überraschungsbesuch vom Ordnungsamt, der überprüft, ob sie auch tatsächlich in einem Haushalt lebt. Danach wenigstens geht es voran: Nachdem die Familie durch das unnötige Asylverfahren fast einen Monat lang getrennt lebte und nach vielen Irrungen und Wirrungen ist es dann endlich soweit: Irgendwann trifft der Pass von Herrn F. in Aachen ein und er erhält tatsächlich eine Aufenthaltskarte. Nun kann die Familie endlich ein normales Leben führen.

### **Zwischen Freizügigkeit und Abschiebung**

Familie J. aus Ghana wendet sich im Sommer 2013 an das Café Zuflucht, weil sie vom Ausländeramt aufgefordert wurde, entweder nach Spanien zurückzukehren oder abgeschoben zu werden. Der Familienvater verfügte über einen spanischen Daueraufenthalt, der es ihm erlaubt, sich in Deutschland um Arbeit zu bemühen, um einen deutschen Aufenthaltstitel zu erlangen und sich in Deutschland niederzulassen. Als die Familie im Café Zuflucht vorspricht, ist ein jahrelanger Rechtsstreit anscheinend zu einem Endpunkt gelangt: Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht haben in vorläufigen, aber bestandskräftigen Beschlüssen die Auffassung der Ausländerbehörde bestätigt, dass das Familieneinkommen nicht dauerhaft den Lebensunterhalt sichere und deswegen kein Aufenthalt erteilt werden dürfe.

Ein Mitarbeiter des Café Zuflucht sieht sich die Entscheidungen genauer an und bemerkt einen Berechnungsfehler des Aachener Verwaltungsgerichts, den sowohl der von der Familie vertretene Fachanwalt für Sozialrecht als das Oberverwaltungsgericht übersehen haben:

Laut Beschluss des Aachener Gerichts überschreitet das vom Gericht ermittelte Einkommen der Familie angeblich den für die Gewährung von Kinderzuschlag ermittelten Einkommenshöchstbetrag um 10,65 EUR. Allein aufgrund dieser Berechnung ist der Eilantrag abgewiesen worden. Dass das Gericht zum genannten Ergebnis gekommen ist, liegt offenbar daran, dass dabei das vollständige Nettoeinkommen der Familie in Anrechnung gebracht wurde, für die Berechnung des Kinderzuschlags aber ein um Abgaben und Freibeträge bereinigtes Nettoeinkommen zugrundegelegt ist.

Das Café Zuflucht informiert entsprechend den Rechtsanwalt der Familie, der sich die Argumentation zu eigen macht und flugs einen Abänderungsantrag bei Gericht stellt. Obwohl dieser Antrag als Eilsache Ende Juli 2013 beim Aachener Gericht eingeht, gibt es zum Jahresende 2013 noch keine Entscheidung.

### **Niederlassungserlaubnis für kongolesischen Schüler**

**Herr K.** aus der **Demokratischen Republik Kongo** möchte gerne, dass sein Sohn einen deutschen Pass erhält. Ein entsprechender Antrag war 2011 bereits abgelehnt worden, weil der Sohn nicht über den entsprechenden Aufenthalt verfügte. Am Ende Oktober 2013 fragt Herr K. den Mitarbeiter des Café Zuflucht, ob der Sohn denn jetzt eingebürgert werden könne. Der Mitarbeiter stellt fest, dass der Sohn erst ein unbefristetes Aufenthaltsrecht benötigt. Da er nun aber 16 Jahre alt sei und zur Schule gehe, sei dies leicht möglich. Gesagt, getan: Der Sohn erhält bereits sechs Wochen später seine Niederlassungserlaubnis und kann nun die Einbürgerung beantragen.



## **Widerruf/Erlöschen nach fast 20-jährigem Aufenthalt in Deutschland**

**Herr L. aus der Demokratischen Republik Kongo** ist seit 1994 ein anerkannter Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention und besitzt seit 2005 eine unbefristete Niederlassungserlaubnis. Er kommt erstmals in das Café Zuflucht mit einem Schreiben der Ausländerbehörde, wonach ihm der unbefristete Aufenthalt entzogen wird und ihm die Abschiebung in den Kongo droht. Sein Flüchtlingsstatus sei durch die Annahme eines kongolesischen Passes erloschen. Zudem kann Herr L. kaum Pluspunkte bei der Integration vorweisen: Er hatte noch nie gearbeitet und da er sich viel in Belgien zu Besuch bei Freunden aufgehalten hatte, spricht er auch kaum Deutsch. Frau und Kinder leben im anderen Kongostaat in Brazzaville.

Kurz: Die Angelegenheit scheint in den Brunnen gefallen zu sein und absolut hoffnungslos. Eine Akteneinsicht des Café Zuflucht beim Ausländeramt ergibt jedoch: Schon 1993 hatte das damalige Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge praktisch im Monat nach der Einreise entschieden, dass nicht nur die Flüchtlingseigenschaft vorliegt, sondern darüber hinaus auch Abschiebehindernisse wegen konkreter Gefahr der Folter bestehen. Dies hat das Ausländeramt in seiner Verfügung schlicht übersehen. Da der erworbene kongolesische Pass zudem ein ungültiger Proxi-Pass, d. h. in Abwesenheit ausgestellt und überdies seit 2010 nicht mehr anerkannt ist, ist außerdem fraglich, ob die Flüchtlingseigenschaft überhaupt erloschen sein kann. Das Café Zuflucht schafft es, einen versierten Rechtsanwalt zu überzeugen, auf der Basis von zu erwartender Prozesskostenhilfe die Sache zu übernehmen und Klage einzureichen sowie einen Eilantrag vorzulegen. Der Antrag auf Prozesskostenhilfe hat Erfolg, Herr X. darf bis zum Ende des Verfahrens in Deutschland bleiben.

**Herr M. aus einem zentralafrikanischem Land**, wie Herr L. seit fast 20 Jahren in Deutschland, hat 2012 mit mehr als einjähriger Verspätung eine Verlängerung seiner alten Aufenthaltserlaubnis beantragt. Die fatale Folge: Das Ausländeramt der Städteregion Aachen will im Sommer 2013 den Aufenthalt widerrufen und droht die Abschiebung in sein Heimatland an. Im Gegensatz zu Herrn X. ist Herr M. jedoch bestens integriert: Er hat mehr als die Hälfte seines Lebens schon in Deutschland verbracht, einen deutschen Hochschulabschluss, arbeitete immer wieder, zuletzt in Teilzeit. Überdies hat er eine deutsche Lebensgefährtin und andere schützenswerte Kontakte. Sein Heimatland hat er seit 17 Jahren nicht mehr gesehen, die Eltern sind verstorben. Das Café Zuflucht nimmt auch hier Einsicht in die Ausländerakte und hilft Herrn M. beim Verfassen einer ausführlichen Stellungnahme, die sich auf den Schutz seines Privatlebens nach Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention beruft. Zum Jahresbeginn 2014 erhält Herr M. dann den beantragten Aufenthaltstitel, der ihm den weiteren Verbleib in Deutschland ermöglicht.

## **Umverteilung von alleinerziehenden Müttern mit deutschen Kindern**

Dass auch deutsche Babys und Kleinkinder ein grundgesetzlich geschütztes Freizügigkeitsrecht genießen, müssen nun das Aachener Ausländeramt und die Bezirksregierung Arnsberg zur Kenntnis nehmen. **Frau I.**, papierlos eingewanderte Nigerianerin, bekam in Aachen ein Kind, welches die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Der deutsche Vater lebt mit eigener Familie in der Nähe von Düsseldorf. Mutter und Tochter leben in Aachen, die Mutter muss aber – da unerlaubt eingereist - noch von der Bezirksregierung Arnsberg förmlich in eine Kommune zugewiesen werden. Das Café Zuflucht fragt bei der Bezirksregierung nach und hört, dass Aachen „voll“ sei und Frau I. deswegen wohl zu einer anderen Stadt zugewiesen werde. Auf den Einwand, das deutsche Kind lebe doch bereits bei der Mutter in Aachen, reagierte die Bedienstete der Bezirksregierung mit den Worten: „Ach, das Kind ist halt da, wo die Mutter ist!“ So erhält Frau I. dann einen Zuweisungsbescheid ausgerechnet in den kleinen Wohnort des Vaters, der zwar sich um das Kind kümmert und Unterhalt zahlt, wegen des Friedens in der eigenen Familie aber von einem Zuzug gar nicht erbaut ist. Der Zuweisungsbescheid der Bezirksregierung führt zu einem fast ein Jahr dauernden Leidensweg von Frau I.: Dies im Einzelnen auszuführen, würde den Raum sprengen. Nur so viel: Nach der Zuweisungsentscheidung verlängert

das Ausländeramt folgerichtig die bislang von ihr ausgestellte Bescheinigung nicht mehr: Frau I. möge sich doch bitte zum Wohnort des Vaters begeben. Folge: Frau I. erhält auch keine Unterstützung mehr durch das Sozialamt, da mit der Zuweisungsentscheidung das Sozialamt der rheinischen Kleinstadt zuständig sei.

Ein Eilverfahren gegen die Zuweisungsentscheidung wird angestrengt: Noch in der Erwiderung ist die Bezirksregierung so dreist, dass sie jegliche familiäre Bindungen von Frau I. in Aachen abstreitet und auch in der „möglichen deutschen Staatsangehörigkeit“ - die Vaterschaftsanerkennung und der vorgelegte deutsche Kinderreisepass sind für die Bezirksregierung anscheinend noch lange kein Beleg für die deutsche Staatsangehörigkeit – sieht sie keinen Grund, von ihrer Entscheidung abzuweichen.

Das Gericht muss es richten: Es gibt dem Eilantrag statt, weil die Zuweisungsentscheidung in den Wohnort des Vaters wg. der bereits bestehenden familiären Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Kind nicht hätte erfolgen dürfen. Die Ausländerbehörde stellt nun bis zum Abschluss des Klageverfahrens keine Duldungen, sondern nur "Bescheinigungen als unerlaubt eingereiste Ausländerin" aus, um der endgültigen Entscheidung nicht vorzugreifen. Mit der Bescheinigung erhält Frau I. aber kein Sozialticket für den Nahverkehr, nur abgesenkte Leistungen vom Sozialamt, kein Darlehen für die Passbeschaffung, um nur einige Nachteile zu erwähnen.

Die deutlichen Hinweise des Gerichts führen leider nicht dazu, dass die Bezirksregierung ihrer Aufgabe nachkommt und abhilft: Nein, es musste nicht nur der ganze Klageweg bestritten werden, sondern die Bezirksregierung verschleppt (anders kann man das nicht mehr bezeichnen) monatelang das Verfahren trotz mehrfacher Aufforderungen des Gerichtes, mal Stellung zu beziehen. Als es dem Gericht endlich zu viel wurde, erging Mitte April 2013 – ein halbes Jahr nach der Eilentscheidung - ein Gerichtsbescheid, der lediglich die Eilentscheidung wiederholte, da es keine neuen Sachverhalte zu klären gab. Die Entscheidung findet Beachtung in der juristischen Fachliteratur.

Und was passierte dann? 3 Monate (!) nach der lange rechtskräftigen Entscheidung rührt sich die Bezirksregierung immer noch nicht, obwohl der Rechtsanwalt mehrmals geschrieben hatte und auch das Café Zuflucht die Bezirksregierung mindestens 2 Mal telefonisch „bekniet“ und gebettelt hat, dass sie einfach mal den fälligen Bescheid erlässt. Ein Mitarbeiter des Café Zuflucht verfasst eine verzweifelte Brandmail an die Bezirksregierung. Zehn Tage später ist der Zuweisungsbescheid dann da. Frau I. kann sich endlich in Aachen anmelden und eine Aufenthaltserlaubnis beantragen.

Auch **Frau E.**, eine andere papierlos eingewanderte Nigerianerin, hat ein Problem mit dem Ausländeramt. Bei ihrer ersten Vorsprache mit einem Mitarbeiter des Café Zuflucht ist sie hochschwanger. Sie möchte nicht länger papierlos in Deutschland leben und sich endlich anmelden. Wahrheitsgemäß berichtet sie, dass sie sechs Jahre zuvor mal in Duisburg unter einer anderen Identität kontrolliert worden sei, dann aber am darauffolgenden Tag wieder abgetaucht sei. Da sie hochschwanger sei, sei sie aber nicht reisefähig.

Der Mitarbeiter des Ausländeramtes findet sie unter diesem Namen tatsächlich im Ausländerzentralregister und fordert sie daraufhin schriftlich auf, sich nach Duisburg zu begeben. Frau E. fällt aus allen Wolken: Sie erwartet im nächsten Monat ihr Kind und hat zu Duisburg keinen weiteren Bezug, während in Aachen der Kindesvater lebt und sie Freunde kennengelernt hat. Das Sozialamt will wegen der Aufforderung des Ausländeramtes nur noch eine Fahrkarte nach Duisburg bewilligen. Immerhin darf Frau E. ihr Zimmer noch nutzen.

Das Café Zuflucht vermittelt Anwälte und hilft Frau E., Eilanträge beim Verwaltungsgericht und beim Sozialgericht zu stellen. Mit Erfolg: Das Ausländeramt erklärt sich bereits nach dem ersten gerichtlichen Schreiben, das ausländerrechtliche Verfahren weiter zu betreiben und das Sozialamt ist bereit, nun vorläufig Leistungen zu gewähren. Frau E. darf in Aachen bleiben. Drei Wochen später wird die Tochter geboren.

## Asylbewerberleistungsgesetz:

Die von allen Medien stark beachteten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Juli 2012, in der die Sache einer minderjährigen liberianischen Klientin des Café Zuflucht verhandelt wurde, hatte zur Folge, dass die „evident verfassungswidrigen“ Regelsätze nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nicht nur für die Zukunft, sondern in laufenden Verfahren auch für die Vergangenheit deutlich angehoben werden mussten. Die Stadt Aachen hatte nach der Entscheidung allen Leistungsempfängern mitgeteilt, es bräuchten keine Rechtsmittel eingelegt zu werden. Nach monatelanger rechtlicher Klärung und Würdigung ging sie im Frühjahr 2013 dazu über, teils erhebliche Nachzahlungen ab Juli 2011 an sämtliche Leistungsberechtigte vorzunehmen. Da die Nachzahlungsbeträge sehr unterschiedlich ausfielen oder teilweise auch ausbleiben konnten, bestand in Einzelfällen ein beträchtlicher Beratungsbedarf.

Trotz der Deutlichkeit des Karlsruher Urteils bleiben weitere Fragen ungeklärt: Das Gericht hat zwar vorläufig ein „soziokulturelles Existenzminimum“ für Asylbewerber festgeschrieben, bei dem einwanderungspolitische Belange keine Rolle spielen dürfen, aber das Asylbewerberleistungsgesetz sieht auch Sanktionen (Kürzungen bis zur Leistungseinstellung) vor, die aber nicht Gegenstand des Karlsruher Verfahrens waren.

Die Sozialämter nahmen von den Sanktionsmöglichkeiten gerne und schnell Gebrauch. Das Faktum der unerlaubten Einreise genügt für die Stadt Aachen schon, um automatisch nur eingeschränkte Leistungen zu gewähren, so z.B. bei papierlosen schwangeren Migrantinnen, die sich vor der Geburt eines Kindes beim Ausländeramt anmelden oder bei Romafamilien aus Ex-Jugoslawien, die neu eingereist waren und einen Asylantrag gestellt haben.

Hier hat das Café Zuflucht für mehrere Betroffene Rechtsmittel eingelegt und eine Rechtsanwältin vermittelt. Nach einer richtungweisenden Entscheidung des Landessozialgerichts NRW nahmen die Stadt Aachen und weitere Sozialämter in der StädteRegion ihre Kürzungen zurück. Da dies aber nicht systematisch geschah, konnte es in Einzelfällen noch vorkommen, dass an die Rücknahme der Kürzung und an entsprechende Nachzahlungen erinnert werden musste.

Im Jahresbericht 2009 berichteten wir über **Frau M. aus der Demokratischen Republik Kongo**: Sie war im Alter von 16 unerlaubt in das Bundesgebiet eingereist. Sie hatte im Kongo schreckliche Dinge erlebt, war schwanger und nach etwa drei Monaten wurde ihr Kind geboren. Es entstanden Krankenhauskosten von mehreren tausend EUR. Ihre in Aachen lebende Tante hatte sie in den Haushalt aufgenommen, und der Ehemann der Tante war bereit, die Vormundschaft für die junge Mutter und ihre Tochter zu übernehmen. Der Onkel beantragte als Vormund schon angesichts der zu erwartenden Krankenhauskosten für Frau M. Asylbewerberleistungen, doch lehnte die Behörde die Gewährung ab, weil die übrigen Haushaltsangehörigen – also Vormund und Tante sowie deren Kinder mit teils eigenem Einkommen über genügend Einkommen verfügen würden. Erst wenn das „übersteigende Einkommen“ nachweisbar für die Krankenhauskosten oder den Lebensunterhalt von Frau M. eingesetzt worden sei, könnte das Sozialamt für Frau M. leisten. Mit anderen Worten verlangte das Sozialamt, dass sich Onkel und Tante sowie Cousinen und Großcousinen erst auf Sozialhilfeniveau begeben müssen, bevor das Amt für Frau M. Leistungen bewilligt. Hintergrund ist eine Bestimmung im Asylbewerberleistungsgesetz, die vorschreibt, dass vor Eintritt von Leistungen erst Einkommen und Vermögen aller im selben Haushalt lebenden Familienangehörigen aufzubreuchen seien. Da die überwiegende Rechtsprechung bislang den Wortlaut eng ausgelegt hat und somit nicht beliebige Verwandte von der Vorschrift erfasst sein können, hilft das Café Zuflucht dem Vormund beim Aufsetzen eines Widerspruchs und vermittelt, nachdem das Sozialamt auch den Widerspruch abgelehnt hat, eine Rechtsanwältin, die den weiteren Rechtsweg bestreitet. Frau M. erhält vom Sozialamt vorläufig Leistungen, bis sie aus der Wohnung ihrer Tante auszieht und Leistungen der Jugendhilfe erhält.

Später erhält sie Abschiebeschutz im Asylverfahren. Onkel und Tante sehen sich jedoch noch weiter den Forderungen des Krankenhauses ausgesetzt.

Das Sozialgericht Aachen urteilt schließlich zugunsten von Frau M., doch die Stadt Aachen geht in Berufung. Diese wird nach einer höchstrichterlichen Entscheidung des Bundessozialgerichts im Herbst 2013 zurückgenommen. Eine Nachzahlung und eine Übernahme der Krankenhauskosten sind bislang jedoch noch nicht erfolgt.

**Klienten**, die einen **stationären Aufenthalt** im Krankenhaus gehabt haben, erhalten Kürzungen ihrer Asylbewerberleistungen, weil sie ja laut Sozialamt im Krankenhaus versorgt würden. In zwei Fällen wurde Widerspruch eingelegt mit der Begründung, eine solche Kürzung der Leistungen sei bei Sozialhilfeempfängern unüblich. Das Sozialamt Aachen nahm die Kürzungen wieder zurück.

## Andere Sozialleistungen

**Herr M. aus Sri Lanka** hat direkt nach seiner Anerkennung als Flüchtling im Sommer 2012 den Nachzug seiner Ehefrau und seiner Tochter beantragt. Diese erhalten ein Visum zur Familienzusammenführung und reisen Mitte Juni 2013 nach Deutschland ein. Noch im Juni werden beim Jobcenter Leistungen für die Familienangehörigen beantragt. Das Jobcenter verweigert jedoch die Leistungen für die ersten drei Monate des Aufenthaltes und bewilligt nur Leistungen ab Mitte September 2013. Nicht genug damit: Da Frau und Kind nun mal in der Wohnung von Herrn M. leben, erhält Herr M. einen entsprechend gekürzten Regelsatz für sich und nur noch 1/3 der Miete ausgezahlt. Ein ehrenamtlicher Helfer der Familie versucht, über den Teamleiter eine andere Entscheidung herbeizuführen, jedoch ohne Erfolg. Das Café Zuflucht vermittelt eine Rechtsanwältin, die einen Eilantrag beim Sozialgericht stellt. Das Gericht bereitet dem Spuk ein schnelles Ende: Zwei Tage später lenkt das Jobcenter ein und bewilligt doch Leistungen ab Einreise.

### Elterngeld

Schon im letzten Jahresbericht war die Rede davon, dass eine kongolesische Klientin des Café Zuflucht Erfolg beim Bundesverfassungsgericht hatte: Karlsruhe entschied, dass die gesetzliche Bestimmung, die bei Inhabern von bestimmten Aufenthaltstiteln die Bewilligung von Elterngeld von einer Erwerbstätigkeit abhängig macht, verfassungswidrig sei und das Gesetz entsprechend zu ändern sei. Von dieser Regelung profitierten auch 2013 drei Familien, deren Elterngeldanträge seit Jahren ruhten und nun positiv beschieden wurden mit der Folge, dass die Familien sich über beträchtliche Nachzahlungen freuen durften.

# Verfahrensberatung und Netzwerkarbeit für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der StädteRegion Aachen

Immer mehr Kinder und Jugendliche kommen aus den Kriegs- und Krisengebieten Asiens und Afrikas alleine nach Europa. Die Grenzregion Aachen ist seit vielen Jahren davon betroffen, dass regelmäßig eine hohe Anzahl minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge insbesondere aus Afghanistan bei der Einreise in das Bundesgebiet durch die Bundespolizei aufgegriffen wird. Wurden die 16- und 17-jährigen unter ihnen bis Ende 2009 an die jeweils zuständige Zentrale Ausländerbehörde weitergeleitet, verbleibt dieser Personenkreis seit Anfang 2010 in Einrichtungen der Jugendhilfe in Aachen und Umgebung.

Jugendliche, die ohne Familie aus ihrer Heimat fliehen, sind bei ihrer Ankunft in Deutschland in einem Land, welches für sie völlig unbekannt ist. Zum Verlust sämtlicher Bezugspersonen kommen die Erfahrungen der Flucht. Viele sind durch Geschehnisse im Heimatland oder auf der Flucht traumatisiert und deshalb besonders schutzbedürftig. Hinzu kommt eine komplexe aufenthaltsrechtliche Situation, die für die Jugendlichen nicht zu durchschauen ist und eine qualifizierte Beratung erfordert.

Das Café Zuflucht hatte in der Vergangenheit immer wieder auch unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, die meist bei nahen Verwandten untergekommen waren, beraten. Mit dem seit 2010 vermehrten Aufkommen der Minderjährigen fiel der Beratungsstelle naturgemäß die Rolle zu, die Jugendlichen und ihre Amtsvormünder aufenthaltsrechtlich zu beraten.

Die seit Mai 2012 von uns installierte „Verfahrensberatung und Netzwerkarbeit für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Städtereion Aachen“ wird von Jugendlichen, Vormündern und Einrichtungen gerne in Anspruch genommen. Im Jahr 2013 hat sich die Zahl der beratenen Minderjährigen gegenüber 2012 mehr als verdoppelt: 243 Jugendliche mit 1.011 Beratungskontakten (2012: 119 Jugendliche mit 619 Beratungskontakten). Die rasant angewachsenen Zahlen stellten die Mitarbeiter/innen vor extreme Belastungsproben, zumal in den ohnehin schon äußerst beengten Räumlichkeiten des Café Zuflucht auch noch die stark steigenden Flüchtlingszahlen der normalen Asylberatung zu bewältigen waren.

Durch die mittlerweile eingespielte Zusammenarbeit der Verfahrensberatung mit den zuständigen Jugendämtern, der Ausländerbehörde, den Jugendhilfeeinrichtungen und dem Sprintpool (Dolmetscher) im Pädagogischen Zentrum wird eine lückenlose Beratung aller in Obhut befindlichen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge gewährleistet.

Vormünder und Einrichtungen der Jugendhilfe wurden in aufenthaltsrechtlichem Basiswissen rund um UMF geschult, bedürfen aber immer noch einer weitergehenden Beratung, da die Rechtslage rund um den betroffenen Personenkreis sehr komplex ist. In 2013 fanden drei derartige Schulungen statt.

Am 20.03.2013 führte die Verfahrensberatung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Café Zuflucht eine **Fachtagung zum Thema „Junge Flüchtlinge mit unsicherem Aufenthaltsstatus auf dem Ausbildungsmarkt“** in den Räumen der Katholischen Hochschulgemeinde Aachen durch. Konzipiert und umgesetzt wurde die Tagung in Zusammenarbeit mit der Katholischen Hochschulgemeinde, dem Deutschen Gewerkschaftsbund, der Handwerkskammer, IHK und dem ESF-Projekt des Flüchtlingsrat NRW. Unter den insgesamt 84 Teilnehmern waren Vormünder, Lehrer, Vertreter aus Jugend-, Sozial- und Ausländeramt, Mitarbeiter der Jugendhilfe und von Sozial- und Bildungsinstitutionen. Sie informierten sich über die rechtliche Situation junger Flüchtlinge beim Zugang zu Ausbildung und Studium sowie über entsprechende Fördermöglichkeiten.

Regional wurden drei Arbeitskreise ins Leben gerufen:

- Der AK "Sprachvermittlung für UMF" dient dem Austausch der Projektmitarbeiter mit den Sprachmittlern des in der Integrationsagentur des Pädagogischen Zentrums angesiedelten "Dolmetscherpools", um die Arbeitsweise an die Bedürfnisse der UMF anzupassen.
- Der "AK Ausbildung" will die Zugangsmöglichkeiten der Jugendlichen zu einer Ausbildung verbessern und ihnen auch eine aufenthaltsrechtliche Perspektive in Verbindung mit einem Ausbildungsabschluss verschaffen.
- Im „AK Recht“ mit Vertretern der Ausländerbehörde, des Jugendamtes und den Vormündern geht es neben dem Austausch von Jugend-, Ausländeramt, Vormündern und V-UMF um die Abstimmung der Arbeitsweise aller Akteure im Clearingverfahren.

Überregionale fachbezogene Arbeitskreise sind:

- Landesarbeitsgemeinschaft UMF unter Moderation der Diakonie Wuppertal.  
Beteiligt sind: Jugendämter Wuppertal, Düsseldorf und Dortmund, Clearinghäuser Dortmund und Düsseldorf, Flüchtlingsrat NRW, PSZ Düsseldorf, Diakonie Dortmund, Düsseldorf und Köln u.a.  
Es gibt 5 Arbeitsgruppen zu folgenden Themen: Altersfestsetzung, Vormundschaft, Aufenthalt, Bildung und Konzepte der Jugendhilfe.
- Arbeitsgemeinschaft UMF unter Moderation des Flüchtlingsrats NRW.  
Beteiligt sind: PSZ Düsseldorf, GGUA Münster, DRK Bielefeld, ev. Kirchenkreis Bochum, VFE Projekt Globus Dortmund, Jugendhilfeeinrichtung Grünbau GmbH, Flüchtlingsrat Duisburg und Oberhausen

### **Ablauf einer verfahrensrechtlichen Beratung für jugendliche Flüchtlinge**

Meist werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge an der Aachener Grenze im Zug, Bus oder Auto von der Polizei aufgegriffen. Nach einer Vernehmung übergibt die Polizei die Kinder bzw. Jugendlichen dem Jugendamt der Stadt Aachen, das sie in Obhut nimmt.

Das Jugendamt schaltet, entweder durch die Jugendhilfeeinrichtung oder durch den Vormund, nun umgehend die Verfahrensberatung des Café Zuflucht ein. Durch die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Jugendlichen, noch bevor dieser den ersten Kontakt zur Ausländerbehörde hat, können unpassende Anträge vermieden und das weitere aufenthaltsrechtliche Verfahren in die richtige Richtung gelenkt werden. So wird u.a. der Sperrwirkung von "offensichtlich unbegründeten" Asylanträgen hinsichtlich einer weiteren Aufenthaltserteilung vorgebeugt.

Es wird zeitnah ein Termin mit dem Betroffenen, seinem Bezugsbetreuer und einem Dolmetscher für ein Erstgespräch vereinbart. Ziel im Erstgespräch ist es, dem Jugendlichen in einer vertrauensvollen Atmosphäre zu vermitteln, dass sie „ankommen“ und zur Ruhe kommen dürfen. Weiter erhält der Jugendliche in altersgerechter Form erste Informationen über:

- die Verfahrensberatung des Café Zuflucht,
- Rollen der am Verfahren beteiligten Personen und Behörden
- Möglichkeiten einen dauerhaften Aufenthalt in der BRD zu erhalten,
- Rechte und Pflichten
- Notwendigkeit des Aufarbeitens der Fluchtgeschichte
- Inobhutnahme, Jugendhilfeeinrichtung, Jugendamt, Vormund
- Aufgaben des Familiengerichts

Zum Abschluss des Erstgesprächs erhält der Jugendliche die Willkommensbroschüre des Bundesfachverbands Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e.V. zur Vertiefung in der jeweiligen Sprache. Derzeit gibt es die Broschüren in Deutsch, Französisch, Englisch, Dari, Arabisch, Somali und Vietnamesisch.

In einem zeitlichen Abstand von einer bis vier Wochen (je nach psychischer Verfassung des Jugendlichen) wird ein neuer Termin zur Aufarbeitung der Fluchtgeschichte vereinbart. Diese wird in der Regel an drei bis vier ca. zweistündigen Terminen, aufgenommen und schriftlich fixiert. Um einen geschützten Rahmen zu gewährleisten sind während des Gesprächs nur ein Mitarbeiter der Verfahrensberatung, der Bezugsbetreuer und ein Dolmetscher zugegen.

Geklärt wird der persönliche Hintergrund des Jugendlichen:

- familiäre Verhältnisse, Möglichkeiten einer Familienzusammenführung
- Bildungsstand und Beschulung
- Psychische und psychosoziale Auffälligkeiten
- ggf. Unterstützung bei der Altersfeststellung
- ggf. Unterstützung bei Dublin II-Verfahren
- Fluchtgründe und Fluchtweg

Nach abgeschlossener Aufarbeitung der Fluchtgeschichte erfolgt eine Empfehlung an den Vormund und den Minderjährigen, ob beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein Asylantrag oder beim Ausländeramt ein Antrag auf subsidiären Schutz bzw. auf Aufenthalt aus humanitären oder sonstigen Gründen gestellt werden sollte.

Der Antrag wird schriftlich vorbereitet und - bei über 16jährigen über den Betroffenen selbst, bei unter 16jährigen über den Vormund - der zuständigen Behörde übermittelt.

Steht der Termin zur Anhörung fest, wird der Jugendliche in einem weiteren Gespräch vorbereitet. Dies dient der genauen Erläuterung des Ablaufs der Anhörung und der Rekapitulation der Fluchtgründe und des Fluchtwegs.

Für die Betroffenen ist die Anhörung mit existentiellen Ängsten verbunden, da sie der zentrale Baustein des gesamten Verfahrens ist. Im Anschluss an die Anhörung entscheidet schließlich die zuständige Behörde über seinen weiteren Verbleib in Deutschland.

Ziel der Anhörungsvorbereitung ist es, Angst und Anspannung entgegenzuwirken, damit die Kinder/Jugendlichen ihre Geschichte detailliert und nachvollziehbar darlegen können und die Anhörung reibungslos verläuft.

Nach Erhalt des Anhörungsprotokolls wird es noch einmal gemeinsam nachgelesen, damit eventuelle Ungereimtheiten zeitig erkannt und der Behörde mitgeteilt werden können.

Bei positiver Bescheidung ihres Antrags erhalten die Jugendlichen eine Erläuterung ihrer Rechte und Hilfestellung bei der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis und ggf. eines Reisepasses.

Bei negativem Bescheid werden die Jugendlichen zu Rechtsanwälten vermittelt und bei Klageerhebung und der Beantragung von Prozesskostenhilfe unterstützt.

Tritt während dem Verfahren die Volljährigkeit ein, wird zunächst geprüft, ob diese auch nach Heimatrecht vorliegt. Ist dies nicht der Fall, muss die Vormundschaft bis zum Eintritt der Volljährigkeit nach Heimatrecht durchgesetzt werden.

Tritt Volljährigkeit ein, ist zu klären, ob eine Verlängerung der Jugendhilfe sinnvoll und möglich ist. Ist dies nicht der Fall, werden die Jugendlichen beraten für den Übergang der Jugendhilfe zu anderen Hilfen bzw. Leistungsformen. Weitere Beratung kann über die allgemeine Beratung im Café Zuflucht erfolgen.

## **Abschiebung eines Jugendlichen nach Belgien und Afghanistan verhindert**

**Der 16-jährige Junge Ahmed** (Name geändert) flieht aus Afghanistan, da sein Leben und das seiner Familie durch die Taliban bedroht sind. Sein Vater arbeitete bei der Polizei, was diesen zum Gegner und Feind der Taliban machte. Die Taliban stritten sich mit Ahmeds Vater um ein Grundstück, welches dieser den Taliban übertragen sollte. Doch auch die Kontakte zur Polizei halfen dem Vater nicht, da der afghanische Staat nicht in der Lage ist, die Bevölkerung vor den Taliban zu schützen. Nach mehreren Bedrohungen wurde der Vater erschossen, da er das Grundstück nicht aufgab. Ahmeds Bruder wurde kurze Zeit später von den Taliban verschleppt.

Ein Onkel nimmt die Mutter, Ahmed und seine Geschwister auf. Auch dort suchen die Taliban nach der verbliebenen Familie. Nirgendwo in Afghanistan sind sie sicher. Das Geld der Familie reicht nur für Ahmeds Flucht. Zudem ist er nun der älteste Sohn, der den Taliban am ehesten gefährlich werden kann. So muss sich Ahmed von seiner Familie trennen und Afghanistan verlassen.

Auf der Flucht durch Europa wird Ahmed in Belgien durch die Polizei aufgegriffen. Er stellt einen Asylantrag. Doch im belgischen Asylverfahren treten viele Probleme auf. Ahmeds Dolmetscher spricht eine andere afghanische Sprache, was zu Verständigungsschwierigkeiten führt. Die Unterlagen, die Ahmed aus Afghanistan mitbrachte, werden nicht anerkannt. Seine Geburtsurkunde, eine Bescheinigung über den Beruf des Vaters sowie eine Bestätigung über die geschilderten Vorfälle durch die afghanischen Behörden werden seitens der belgischen Behörden weder akzeptiert noch gewürdigt. Somit wird Ahmeds Asylantrag abgelehnt. Schwarz auf weiß erfährt er, dass ihm mit Volljährigkeit die Abschiebung nach Afghanistan droht. Als volljährig wurde Ahmed in Belgien jedoch viel zu früh angesehen, da seine Geburtsurkunde nicht akzeptiert und ihm sein Alter nicht geglaubt wurde. Daher flieht Ahmed nach Deutschland.

In Deutschland droht ihm die Rückschiebung nach Belgien, da nach den EU-Regelungen nur ein Land zuständig für ein Asylverfahren sein kann. Eine Abschiebung nach Belgien käme in Ahmeds Fall aufgrund der dort abgeschlossenen Akte einer Abschiebung nach Afghanistan gleich. Ahmed weiß um seine aufenthaltsrechtliche Situation und leidet daher unter Schlafstörungen und Suizidgedanken. Er wird therapeutisch betreut. Mit Hilfe des Café Zuflucht reicht Ahmed gegen den Zurückschiebungsbeschluss nach Belgien Klage ein. Eine Überstellung nach Belgien wird so verhindert. Ahmed erhält auch Prozesskostenhilfe, so dass sich nun ein Anwalt um das erneute Asylverfahren in Deutschland kümmern kann. Ahmed geht es seitdem besser. Das deutsche Jugendamt glaubte ihm sein Alter und erkennt auch seine Geburtsurkunde an. Daher kann er jugendgerecht betreut und in die Volljährigkeit begleitet werden. Eine Entscheidung über das Asylverfahren in Deutschland steht noch aus.

## **Zugang zur Schule und einer jugendgerechten Betreuung erreicht**

**Zwei Jugendlichen aus Guinea** wird in der zentralen Aufnahmeeinrichtung in Dortmund ihre Minderjährigkeit nicht geglaubt. Bei dem minderjährigen Ibrahim (Name geändert) wird eine Röntgenuntersuchung des Schlüsselbeines vorgenommen. Über die Risiken der Röntgenstrahlung und die Ungenauigkeiten des Verfahrens wird Ibrahim nicht aufgeklärt. Abweichungen von etwa zwei Jahren sind keine Seltenheit bei einer derartigen Altersfeststellung. Ibrahim wurde aufgrund des Untersuchungsergebnisses für volljährig erklärt, was für Ibrahim erhebliche Nachteile mit sich zieht: Ein Weg ins Bildungssystem ist ihm versperrt, da die Schulpflicht mit dem 18. Lebensjahr endet. Eine kinder- und jugendgerechte Betreuung kann ebenfalls nicht stattfinden. Er ist allein auf sich gestellt. Dem minderjährigen Mohamed (Name geändert) erging es ähnlich. Dass er volljährig gemacht wurde, entstand durch einen Tippfehler, den die Behörden nicht mehr berichtigen wollten.

In beiden Fällen hilft das Café Zuflucht den Jugendlichen, Klage beim Familiengericht Aachen gegen die Altersfestsetzung einzulegen. Beide Jugendliche werden nun altersgerecht betreut und dürfen in die Schule gehen. Sie erhalten einen Vormund, der bis zum 21. Lebensjahr für sie zuständig ist und sie unterstützt, da nach guineischem Heimatrecht die Volljährigkeit erst mit dem 21. Lebensjahr eintritt.



## Unterstützung in einer Anhörung und im Klageverfahren

Der **14-jährige Bilal** (Name geändert) aus **Afghanistan** soll im Asylverfahren zu seinen Fluchtgründen befragt werden. Sein Vormund kündigt dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge telefonisch an, dass ein muttersprachlicher Betreuer ihn als Vertrauensperson zu diesem Termin nach Düsseldorf begleitet. Bilal leidet unter einer posttraumatischen Belastungsstörung und als Folge davon häufig unter Kopfschmerzen. Die Anhörung stellt deswegen für ihn eine besonders hohe Belastung dar. Trotz der telefonischen Absprache werden Bilal und sein Betreuer aus Düsseldorf zurückgeschickt, da nun doch der Vormund anwesend sein sollte. Zum nächsten Termin wird Bilal sowohl von seinem muttersprachlichen Betreuer, dem Vormund als auch von einem Mitarbeiter des Café Zuflucht begleitet.

Die Anhörung beginnt wenig sensibel und nicht abgestimmt auf das Alter, den Gesundheitszustand und den Bildungsstand des Jungen, obwohl das Bundesamt stets zusichert, für minderjährige Flüchtlinge speziell dafür geschultes Personal einzusetzen.

Bilal ist nie in die Schule gegangen, sondern hat lediglich durch einen Freund der Familie ein wenig Lesen und Schreiben erlernt. Er ist in Dörfern aufgewachsen, die weit abgeschnitten von größeren Städten sind und von der Viehzucht lebten. In der Anhörung soll er aber genaue geographische Angaben sowie Regierungsbezirke in Afghanistan erläutern. Die Anhörerin stellt zermürend immer wieder die gleichen Fragen, da der Junge nicht zu ihrer Zufriedenheit antwortet. Sie befragt Bilal auch detailliert zur Finanzierung der Flucht: Er soll vorrechnen, wie teuer die Flucht für ihn und seine Geschwister war, obwohl er diese gar nicht alleine organisiert hat. Nun greift der Mitarbeiter der Verfahrensberatung ein und weist auf das Alter des Jugendlichen und den unangemessen Befragungstil hin. Der Vormund stimmt den Einwänden zu und bittet um eine Pause zur Besprechung. Die Anhörung dauerte zu diesem Zeitpunkt bereits drei Stunden, aber aufgrund der immer wiederkehrenden Fragen nach geographischen Einzelheiten, Regierungsbezirken und der Finanzierung der Flucht war noch keine Gelegenheit, auf die für eine Anerkennung des Asylantrages wichtigen Fluchtgründe einzugehen. Der Vormund, der Betreuer und der Mitarbeiter des Café Zuflucht einigen sich auf einen Abbruch der Anhörung und auf einen neuen Termin mit einer neuen Anhörerin. Bilal selbst hätte die Anhörung gern hinter sich gebracht, da er bereits zum zweiten Mal nach Düsseldorf fahren musste.

Dem Wunsch nach einer anderen Anhörerin wird im dritten Anhörungstermin nicht entsprochen.

Bilal – diesmal durch den muttersprachlichen Betreuer und den Vormund begleitet – muss im gleichen Stil wie bei der abgebrochenen Anhörung Fragen über sich ergehen lassen.

Selbst der vom Amt bestellte Dolmetscher weigert sich trotz seiner eigentlich neutralen Rolle einige Fragen zum wiederholten Male zu stellen. Wieder muss der Vormund eingreifen. Beim dritten Termin wird Bilal detailliert zu Ereignissen befragt, die stattfanden, als er sieben Jahre alt war. Auch diese Fragen konnte Bilal nicht zur Zufriedenheit der Anhörerin beantworten. Bilal bekommt während der Anhörung Kopfschmerzen, will diese aber hinter sich bringen, um nicht ein viertes Mal in Düsseldorf vorsprechen zu müssen. Der Vormund reicht nach der Anhörung eine Beschwerde beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein.

Aufgrund der posttraumatischen Belastungsstörung werden Bilal Abschiebehindernisse zuerkannt, welche ihm eine Aufenthaltserlaubnis ermöglichen. Die Flüchtlingseigenschaft, mit welcher er rechtlich besser gestellt wäre, wird ihm allerdings aufgrund seiner angeblich ungenügenden Ausführungen verwehrt. Gegen den Bescheid des Bundesamtes legt der Vormund mit Unterstützung des Café Zuflucht Klage ein und beantragt Prozesskostenhilfe. Eine Gerichtsverhandlung sowie die Bewilligung der Prozesskostenhilfe stehen noch aus. Bereits jetzt steht Bilal jedoch eine Aufenthaltserlaubnis zu.

Wir bedanken uns für finanzielle Förderung

- der Stadt Aachen
- des Landes Nordrhein-Westfalen
- des Europäischen Flüchtlingsfonds
- der Sparkasse Aachen
- des Bistums Aachen
- aller Spender und Spenderinnen

## **Café Zuflucht – Beratungs- und Begegnungszentrum für Flüchtlinge**

Träger: Refugio e.V.

Verantwortlich für den Inhalt: Winfried Kranz

Hausanschrift: Zollernstr.5 52070 Aachen

Postanschrift Postfach 100617 52006 Aachen

Tel. (0241) 511811 Fax (0241) 4465211

E-Mail [refugio@net-service.de](mailto:refugio@net-service.de)

Öffnungszeiten: Mo, Di, Mi, Fr.....10 – 13 Uhr

Do.....17 – 20 Uhr

Spenden werden erbeten an den Förderverein Café Zuflucht e.V.  
Sparkasse Aachen, Kto. 10 71 202 806 BLZ 390 500 00

Die Spenden sind steuerlich absetzbar.